

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 8/2019

8  
2019



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 25.09.2019

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de/amtsblatt](http://www.senden-westfalen.de/amtsblatt)

## Inhalt

### Lfd.Nr. 45 99

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“ für den Bereich Strontianitfeld 26 - 34, Ottmarsbocholt

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

### Lfd.Nr. 46 102

Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ für den Bereich Espelstraße 40 und 42, Bösensell

hier: a) Aufstellungsbeschluss  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

### Lfd.Nr. 47 105

Bekanntmachung

für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“, Senden

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

### Lfd.Nr. 48 115

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

### Lfd.Nr. 49 120

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

## Lfd.Nr. 50

121

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

## Lfd.Nr. 51

123

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und  
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: August 2019

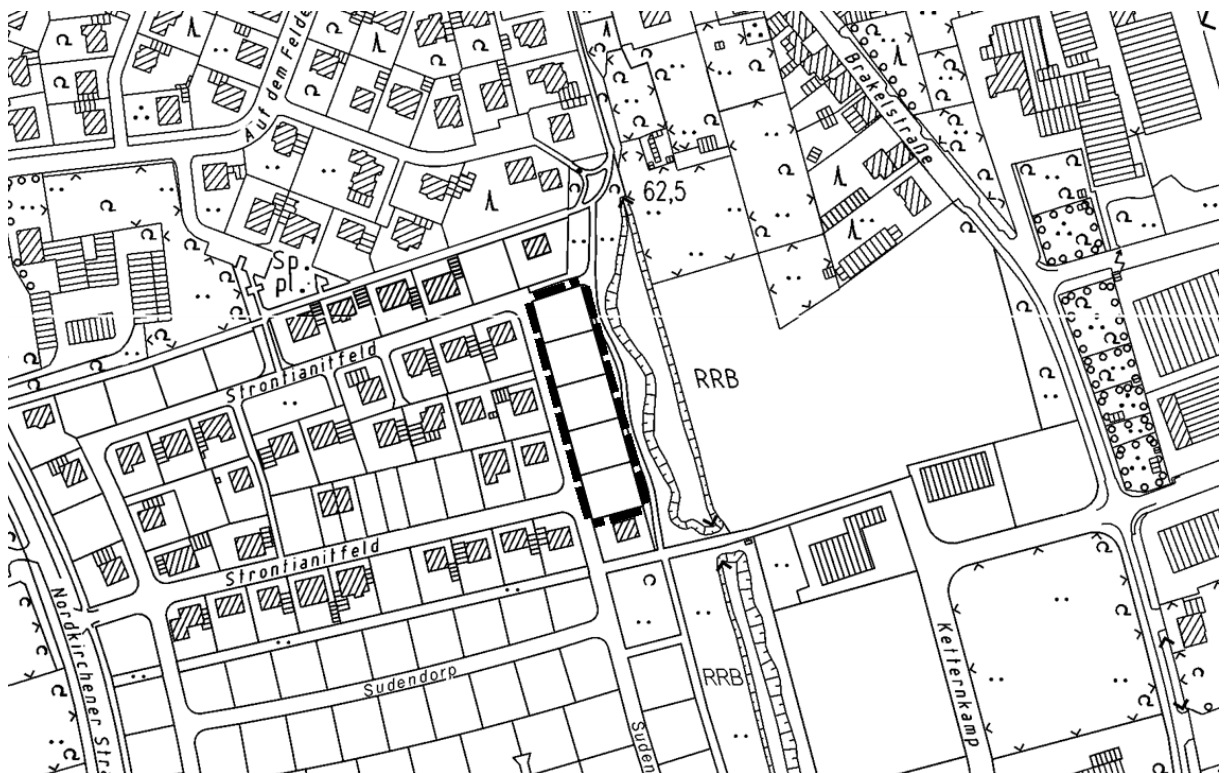
# Lfd.Nr. 45

## Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“ für den Bereich Strontianitfeld 26 - 34, Ottmarsbocholt

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in o. g. Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Anlass für diese Änderung des Bebauungsplanes ist die geplante Bebauung der Fläche mit fünf Gebäudetrakten á 5 Wohneinheiten. Städtebaulich fügt sich das Vorhaben in die vorhandene Bebauungsstruktur ein und entspricht weitestgehend dem geltenden Bebauungsplan. Die beabsichtigte Planung ist das Ergebnis des durchgeführten Investorenauswahlverfahrens, welches als Planungsaufgabe ein Bebauungskonzept für die gesamte Fläche mit ca. 20 – 25 Wohneinheiten vorsah. Da die erweiterten Festsetzungen für diesen Bereich jedoch ausschließlich Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf zulassen, bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

**in der Zeit vom 30.09.2019 bis zum 30.10.2019 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Während der genannten Frist können Stellungnahmen vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → oben in der Leiste auf den Punkt „Wirtschaft & Bauen“ gehen und unter „Bauen“ → „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auswählen

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 23.09.2019

Der Bürgermeister



Täger

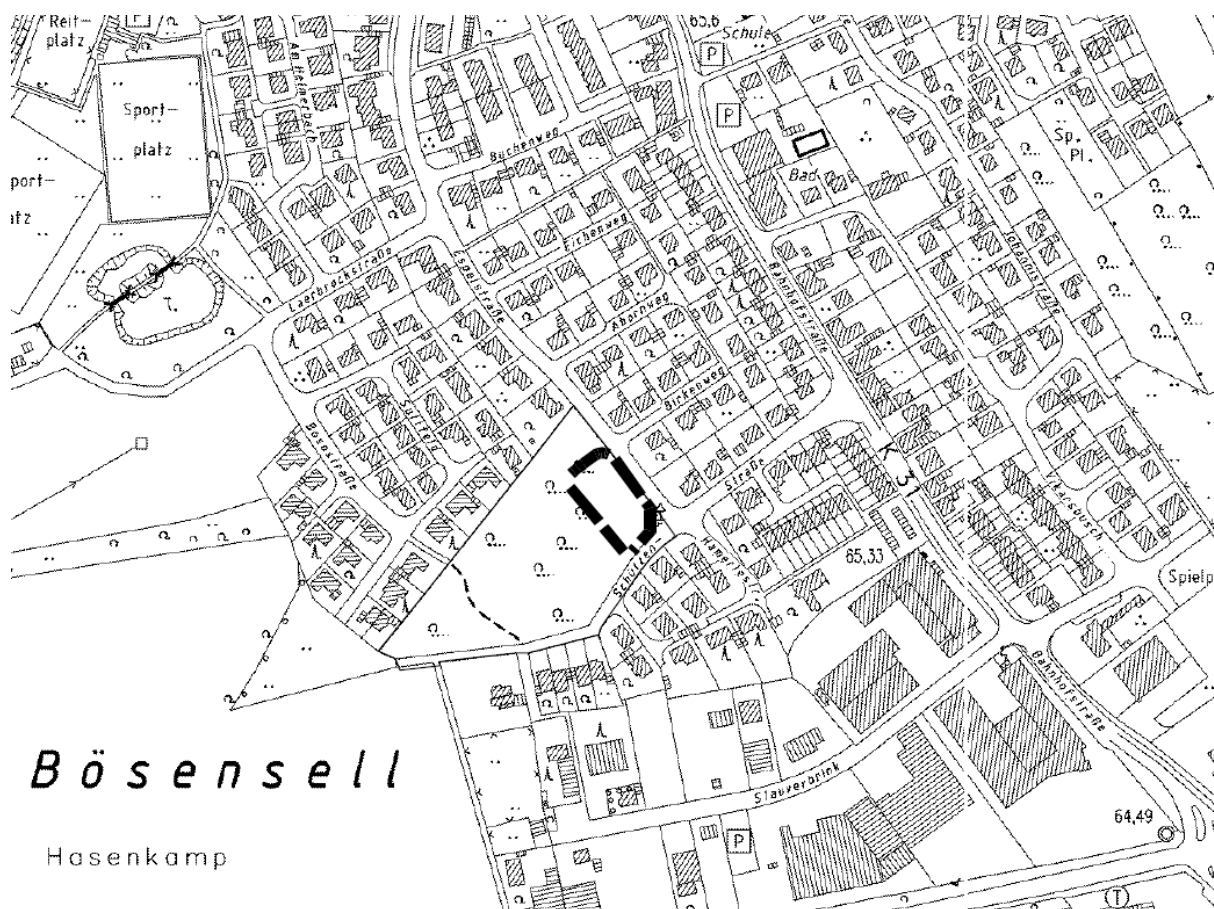
# Lfd.Nr. 46

## Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
„Espelbusch“ für den Bereich Espelstraße 40 und  
42, Bösensell

hier: a) Aufstellungsbeschluss

b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

c) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Espel-



busch“ für den Bereich Espelstraße 40 und 42 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Anlass für die Änderung ist die geplante Mehrfamilienhaus-Bebauung der noch freien Grundstücke „Espelstraße 40 – 42“. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll folgendes angepasst werden:

- Erhöhung der maximalen Firsthöhe von 9,50 m auf 10,00 m und
- Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen im Vorgartenbereich.

Durch diese Änderungen wäre unter Berücksichtigung der verschiedenen Rahmenbedingungen die Realisierung von sechs Wohneinheiten je Gebäude möglich, wodurch die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum unterstützt wird. Ziel ist es, mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Espelbusch“, unter städtebaulich-gestalterischen Aspekten eine angemessene Entwicklung von Wohnraum im Ortsteil Bösensell zu ermöglichen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

- b) In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 12.09.2019 wurde die öffentliche Auslegung für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

**04.10.2019 bis zum 04.11.2019 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Offenlage (Planzeichnung und Begründung) befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

→ Wirtschaft & Bauen → Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 19.09.2019

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister



Täger



Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbebauung östlich der vorhandenen Wohnbebauung „Wienkamp“ zu schaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche als „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ auszuweisen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung des Überschwemmungsgebietes an die aktuelle Datenlage der Bezirksregierung (Hochwassergefahrenkarten „Steuer-System“, Februar 2016) angepasst.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschuss am 12.09.2019 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### Historie:

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 29.06.2017 wurde beschlossen, auf Basis des Baukonzeptes, bestehend aus Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser und zwei Grundstücken für Mehrfamilienhäuser, die Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ wieder aufzunehmen.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 19.09.2018 wurde beschlossen, auf Grundlage des neuen Vorentwurfes des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung eine neue frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese frühzeitigen Beteiligungen erfolgten im Zeitraum vom 19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 parallel. Zusätzlich wurde - über die formalen Beteiligungsvorschriften des BauGB hinaus - am 10.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Senden eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zum Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Veranstaltung wurde von über 100 Einwohner/innen besucht und der Ablauf von der Gemeinde Senden protokolliert.

Der Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ nebst Begründungen, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Gutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 04.10.2019 bis zum 11.11.2019 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr  
dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr  
mittwochs von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr  
donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr  
freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

Während der genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden

- Entwurf 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden (Planzeichnung und Begründung)
- Entwurf Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ (Planzeichnung und Begründung)
- Gemeinsamer Umweltbericht vom Büro öKon zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (September 2019)

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) vom Büro öKon zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (September 2019)
- Immissionsschutz-Gutachten / Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Wienkamp“ vom Büro Uppenkamp & Partner (Januar 2018)
- Verkehrsuntersuchung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ von der Ing.-Gesellschaft Brilon / Bondzio / Weiser (August 2018)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge - Sitz Senden (September 2018)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. a) Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Begründung werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Verkehr (Verkehrsabwicklung, Baustellenverkehr), Niederschlagswasserentsorgung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Hochwasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz und Immissionsschutz getroffen.

Grundlage dafür bilden die näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

b) Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“

In der Begründung werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Ver- und Entsorgung, Artenschutz, Baumallee am Kanal, Immissionen (Verkehrslärm, Landwirtschaftliche Gerüche), Emissionen (Verkehrslärm) sowie zu den Belangen des Verkehrs (Baustellenverkehr), Belangen des Hochwasserschutzes, Belangen des Bodenschutzes, Belangen des Klimaschutzes, Belangen des Denkmalschutzes, Altlasten und Kampfmittel und Bergbau getroffen.

Grundlage dafür bilden die näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- c) Gemeinsamer Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“

Im gemeinsamen Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch (Insbesondere menschliche Gesundheit), Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Grundlage dafür bilden die näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“:
- a) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Büro öKon, September 2019)



- Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Immissionsschutz-Gutachten / Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Wienkamp“  
(Büro Uppenkamp & Partner, Januar 2018)
- Themen: Ermittlung der Geruchsimmissionen und -emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Vermeidung von Emissionen
- c) Verkehrsuntersuchung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“  
(Ing.-Gesellschaft Brilon / Bondzio / Weiser, August 2018)
- Themen: Ermittlung des vorhandenen Verkehrsaufkommens, Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens, Aussagen zu einem Baustellenverkehr
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit
- d) Schalltechnische Untersuchung Untersuchung zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge - Sitz Senden, September 2018)
- Themen: Ermittlung der Verkehrslärmemissionen (Straßenverkehr, Schiffsverkehr, Baustellenverkehr)
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes:



- a) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.08.2018
- Thema: Jet-Tiefflugkorridor / bauliche Anlagen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Luft, Luftverkehrliche Belange
- b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 11.12.2018
- Themen: Bergbau, Bergwerksfelder
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Boden
- c) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 20.12.2018
- Themen: Bodenschutz (Auf- und Einbringen von Materialien), Immissionsschutz (Geruch, Verkehrslärm), Niederschlagswasserbeseitigung (Verfahren nach Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz), Naturschutz (Landschaftsplan Davensberg-Senden), Oberflächengewässer (Überschwemmungsgebiete), Brandschutz (zweiter baulicher Rettungsweg für Aufenthaltsräume)
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Landschaft
- d) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2018
- Themen: Landwirtschaftliche Betriebe / Immissionsschutz „Gerüche“
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Tiere
- e) Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rheine vom 19.12.2018
- Themen: Zugänglichkeit Dammstrecke, Geräuschemissionen Schiffe
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Wasser, Boden
- f) Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW vom 20.12.2018
- Thema: Verkehrssicherheit Knotenpunkt B 235 / Mühlenstraße / Wienkamp

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
  
- g) Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe - vom 08.08.2002 und vom 16.01.2012
  - Thema: Kampfmittelbeseitigung
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch, Boden
  
- h) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Dez. 32 - Regionalplanung und Dez. 54 - Wasserwirtschaft) vom 29.01.2019
  - Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz und Belange der Wasserwirtschaft
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Fläche, Boden, Wasser

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

#### IV. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.11.2018 bis 21.12.2018 sowie aus der Informationsveranstaltung vom 10.12.2018

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

##### Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße
- Immissionsschutz (u. a. Geruchsimmissionen, Verkehrslärm, Baulärm)
- Verkehrssicherheit
- Kapazität der Infrastruktur (Spielplatz, Kanalisation)
- Wertverlust der Immobilie
- Dichte und Gestaltung

- Abstand Baugrenze / Kanal
- Werteverlust der Immobilie

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Schutz und Erhalt der uferbegleitenden Baumallee
- Beeinträchtigung der Vorkommen von Tierarten (z. B. Fledermäuse)

#### Schutzgut Fläche und Boden

- Versiegelung von Flächen
- Behauptete Aufschüttungen im Plangebiet

#### Schutzgut Wasser

- Bauen im Überschwemmungsgebiet
- Behauptete Aufschüttungen im Plangebiet
- Hinweis zur Entwässerung

#### Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Schutz und Erhalt der uferbegleitenden Baumallee

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Hinweis auf steinzeitliche Funde

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Naturhaushalte, Artenschutz, Landschaft und Menschen stehen insbesondere in Wechselwirkung zueinander

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden

ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Die verfügbaren Informationen zu den Bauleitplanverfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:  
[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → Wirtschaft & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Az.: IV 622-19  
48308 Senden, 20.09.2019  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 48

## Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

### I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 14.10.2019 bis zum 14.04.2020** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

### II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
  7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
  9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.
  10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
  11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
  12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
  13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.

14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

### **III. Begründung**

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen

Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2019 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 20.04.2019 und 21.04.2019, zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

#### **IV. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).  
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 20. September 2019

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 20. September 2019

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 49

## Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch und Einwilligung bei Melderegister- auskünften

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

1. *Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*  
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. *Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*  
(§ 50 Abs. 5 i. V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
3. *Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz*  
(§ 36 Abs. 2 BMG)
4. *Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen*  
(§ 50 Abs. 5 i. V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
5. *Datenübermittlung an Adressbuchverlage*  
(§ 50 Abs. 5 i. V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.  
Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

**Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt werden.**

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos.

Senden, 20.09.2019  
Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 50

## Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

### § 58c Soldatengesetz:

- (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

**Gemeinde Senden  
Bürgerbüro  
Münsterstraße 30  
48308 Senden**

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzu-  
legen.

Senden, 20.09.2019

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 51

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

### Monat: August 2019

In dem Monat August 2019 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 6 Damenfahräder
- 9 Herrenfahräder
- 4 Kinderfahräder
- 1 Sonnenbrille
- 2 Schals
- 1 Mütze
- 1 T-Shirt
- 1 Zwergkaninchen
- 1 Katze
- 1 Gehstock
- 1 Kinderwagen
- 1 Knistertuch
- Hundespielzeug
- 1 Halskette
- 1 Uhr
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Herrenfahrrad
- 1 Strickjacke
- 1 Mütze
- 1 Kater

1 Handy  
diverse Schlüssel

Senden, 24.09.2019



i. A. Kienapfel